



Fortschreibung Lärmaktionsplan Kronau

Der Lärmaktionsplan Kronau wurde am 16.10.2018 durch den Gemeinderat beschlossen. Die Meldung an die EU erfolgte durch den sogenannten Musterbereich durch die Landesanstalt für Umwelt (LUBW). Bei der EU wird dieser erste Lärmaktionsplan als abgeschlossener Lärmaktionsplan der Stufe 3 geführt, d.h. die durch die EU-Umgebungslärmrichtlinie vorgeschriebene Überarbeitung in der Stufe 4 ist erst am 18.07.2023 fällig.

Der Lärmaktionsplan 2018 der Gemeinde Kronau beinhaltete eine Neukartierung des Straßenverkehrslärms, da die Ortsdurchfahrt der K 3522 in den Kartierungen 2007 – 2017 nicht enthalten war, jedoch eine nicht geringe Verkehrsbelastung, z.T. über dem auslösenden Wert einer Kartierungspflicht von 8.200 Kfz/24h, innehatte.

Als Grundlage der Kartierung dienten umfangreiche Verkehrszählungen im Jahre 2014 auf der Ortsdurchfahrt der K 3522. Auf Basis dieser Verkehrszahlen wurde u.a. eine Berechnung von Fassadenpegeln nach der RLS-90 vorgenommen. Im Ergebnis zeigten sich hohe Lärmbelastungen, die jedoch an keinem Wohngebäude in der Ortsdurchfahrt Immissionswerte von über 70 dB(A) tags und/oder 60 dB(A) nachts erreichten. Somit war zum damaligen Bearbeitungszeitpunkt die Möglichkeit zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen nicht gegeben.

Im Juli 2018 fällte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein Urteil, das den Kommunen bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen eine höhere Weisungsbefugnis zugestand. Gleichzeitig wurden auch die die Auslösewerte für verkehrsrechtliche Maßnahmen um jeweils 5 dB(A) auf nunmehr 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts abgesenkt. Das Land Baden-Württemberg reagierte hierauf mit der Aktualisierung des Kooperationserlasse am 30.10.2018, kurz nachdem der Lärmaktionsplan der Gemeinde Kronau beschlossen wurde.

Eine Betrachtung der RLS-90 Berechnungen aus dem Lärmaktionsplan 2018 (Anlage 8.1/8.2) zeigt, dass die nun neuen Auslösewerte für verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt der K 3522 durchgängig im Tag- und Nachtzeitraum zwischen der Einmündung Schubertstraße bis mindestens Einmündung Lessingstraße überschritten werden. Nach der neuen Rechtslage wäre nun eine Geschwindigkeitsbeschränkung, z.B. auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen in Erwägung zu ziehen.

Prinzipiell besteht die Möglichkeit, in einem verkürzten Verfahren einen abgeschlossenen Lärmaktionsplan hinsichtlich der neuen Rechtslage zu überarbeiten und nur für einen bestimmten Teilbereich neue Maßnahmen zu entwickeln. Hierbei könnte auf die RLS-90 Kartierung aus dem Lärmaktionsplan 2018 zurückgegriffen werden. Die darin enthaltene Kartierung beruht aber, wie bereits erwähnt, auf Verkehrszahlen von 2014, die alleine genommen als nicht mehr aktuell anzusehen sind. Es kann aber darauf hingewiesen werden, dass anhand von weiteren Verkehrszählungen im Raum Kronau/Bad Schönborn in den Folgejahren bis 2017, keine Erkenntnisse vorliegen, dass eine wesentliche Verkehrsabnahme zu verzeichnen ist. Im Zuge der Planung des neuen Penny-Zentrallagers an der Ausfahrt der BAB 5 wurde zudem durch unser Büro eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet, die auch eine Aktualisierung des Analyse-Nullfalls für den Raum Kronau/Bad Schönborn beinhaltet (Anlage 11). Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass durch die Realisierung dieses Projekts auch eher eine sehr moderate Verkehrszunahme in der Ortsdurchfahrt der K 3522 zu erwarten ist. Der direkte Vergleich des Analyse-Nullfalls 2017 mit den Daten der RLS-90 Kartierung (Anlage 3.4) zeigt auch keine Verkehrsabnahme in der Ortsdurchfahrt und partiell auch eine leichte Verkehrszunahme.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die RLS-90 Kartierung von 2018 (Verkehrsdaten 2014) auch heute noch belastbare Ergebnisse und eine valide Abwägungsgrundlage für eine Teilfortschreibung eines Lärmaktionsplan Kronau für die Ortsdurchfahrt der K 3522 bietet.

Karlsruhe, 27.05.2020

Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Koehler & Leutwein GmbH & Co KG

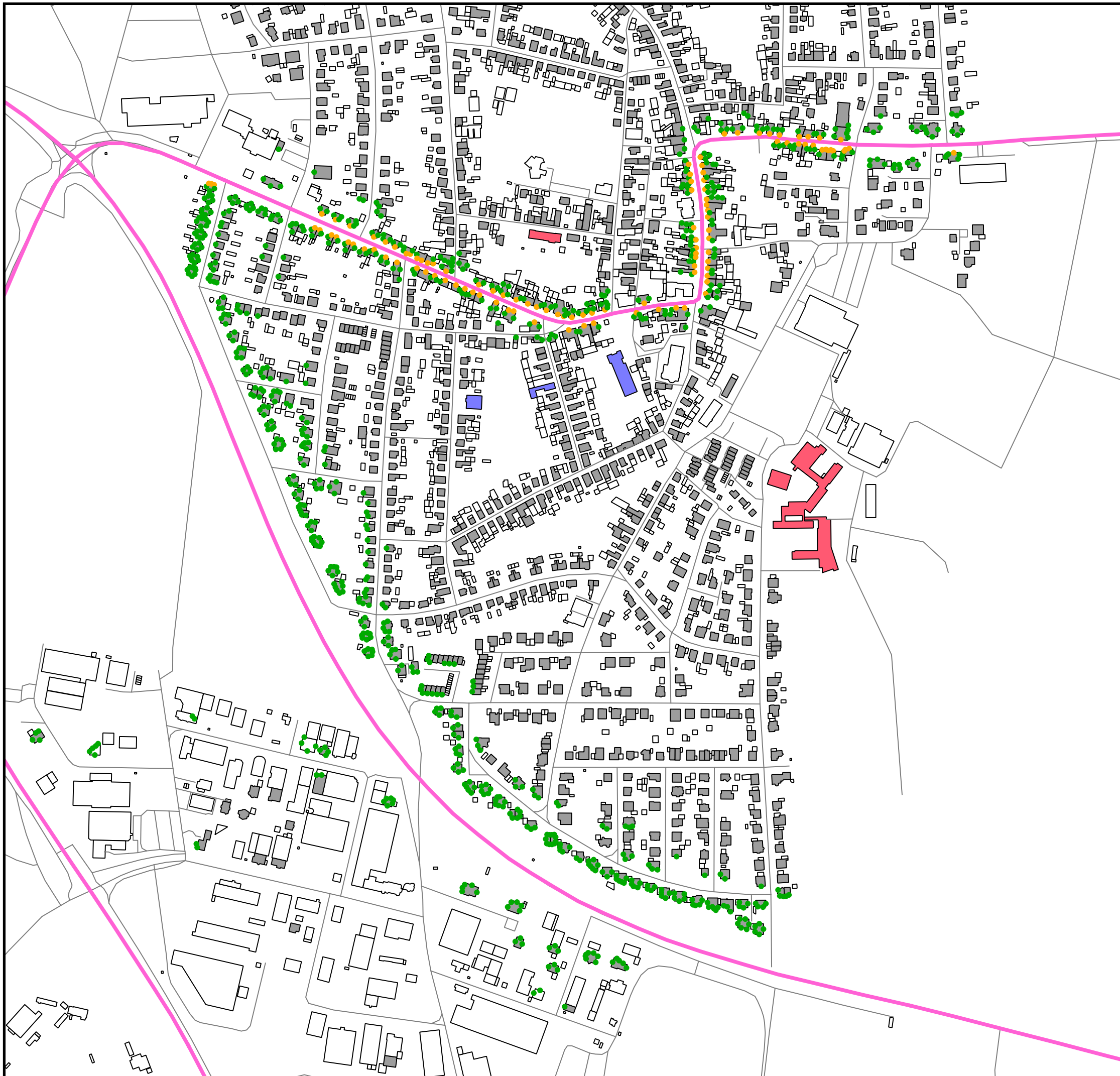
**HÖCHSTE FASSADENPEGEL
RLS-90
TAGZEITRAUM (06-22 Uhr)
ÜBERSICHT**

LrT Übersicht

- 55-65 dB(A)
- 65-70 dB(A)
- 70-73 dB(A) - Vordringlicher Bedarf
- >73 dB(A) - Pflichtbereich

Gebäude

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Kindergarten
- Kartierte Straßenabschnitte



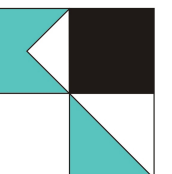
Auf DIN A3 in Maßstab 1:5.000

12/2016

**GEMEINDE KRONAU
EU-UMGEBUNGSLÄRMRICHTLINIE
LÄRMAKTIONSPLANUNG**

8.1

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



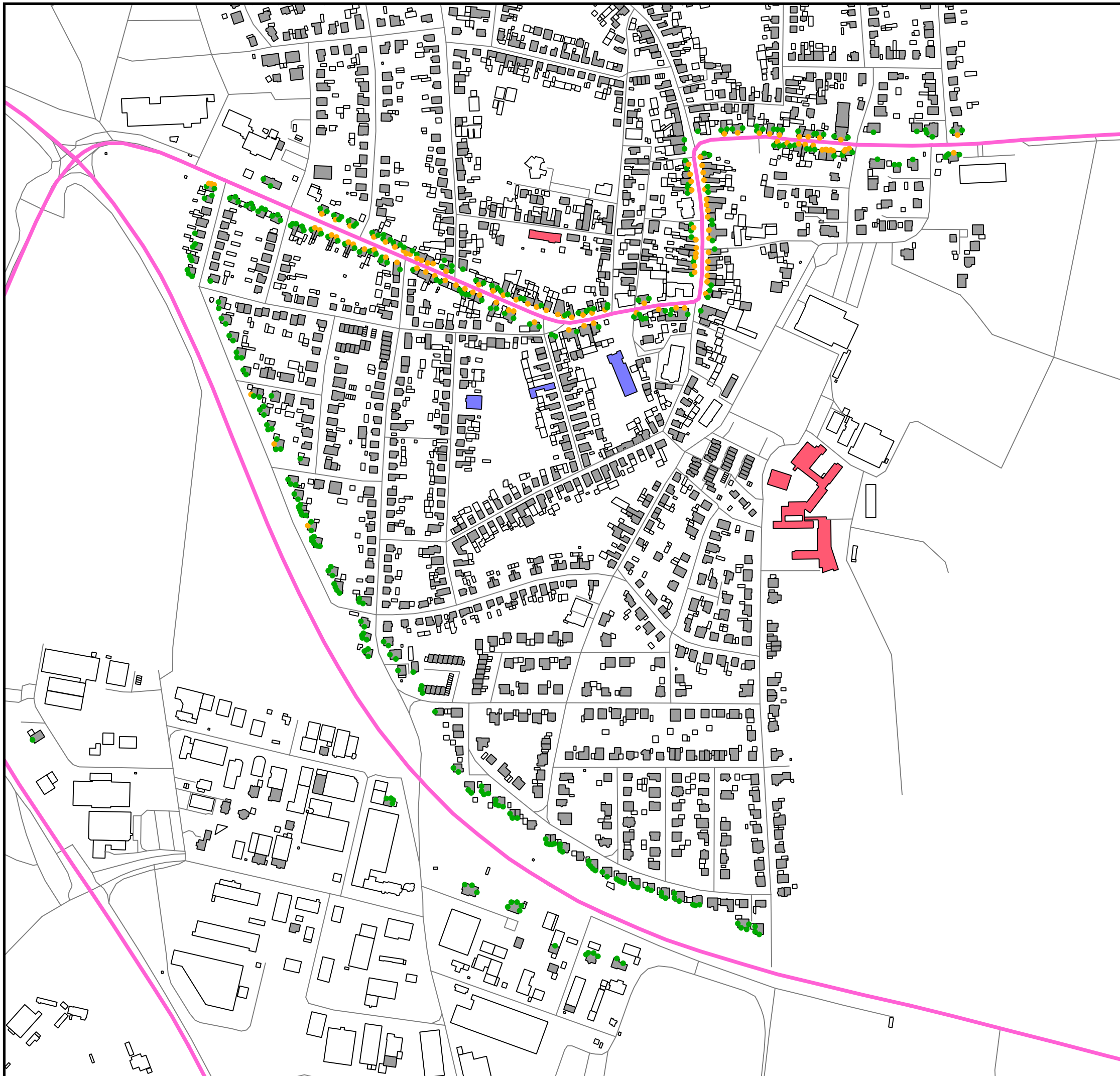
**HÖCHSTE FASSADENPEGEL
RLS-90
NACHTZEITRAUM (22-06 Uhr)
ÜBERSICHT**

LrN Übersicht

- 50-55 dB(A)
- 55-60 dB(A)
- 60-63 dB(A) - Vordringlicher Bedarf
- >63 dB(A) - Pflichtbereich

Gebäude

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Kindergarten
- Kartierte Straßenabschnitte



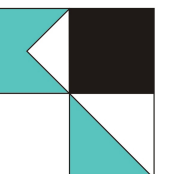
Auf DIN A3 in Maßstab 1:5.000

12/2016

**GEMEINDE KRONAU
EU-UMGEBUNGSLÄRMRICHTLINIE
LÄRMAKTIONSPLANUNG**

8.2

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

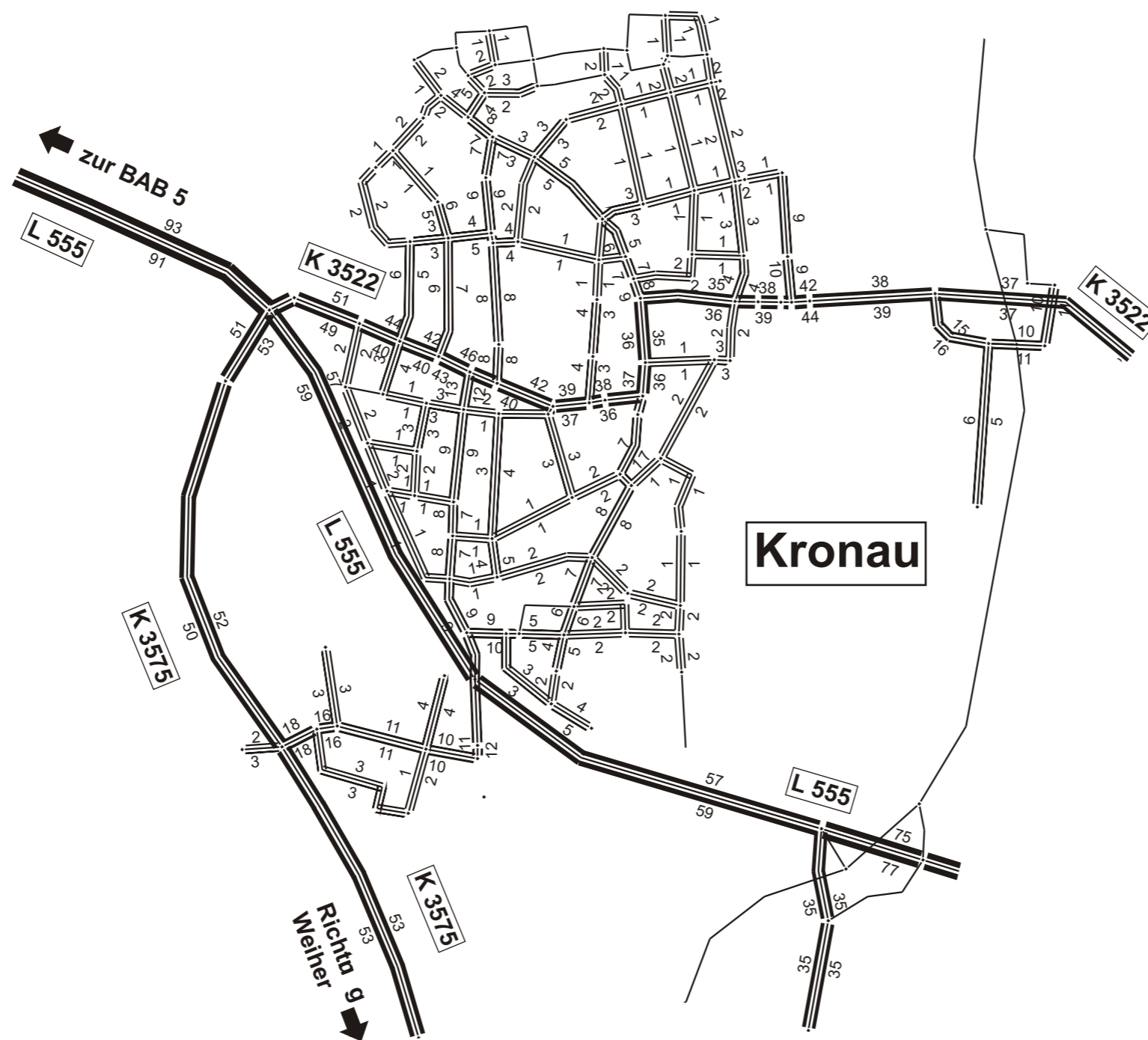


VERKEHRSANALYSE

Belastungsplan
Werktägliches Gesamtverkehr [Kfz/24h]

Analyse-Nullfall

Belastungsangaben in 100 Kfz/24h

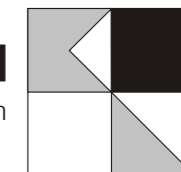


Stand 03/16

GEMEINDE KRONAU
VERKEHRSUNTERSUCHUNG
ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
„A5 QUARTIER“

11

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



VERKEHRSANALYSE 2014
 Gesamtverkehr [KFZ/24h]
 Belastungsangaben in Kfz/24h

